

§3

(1) Im §3 Abs. 1 erster Satz sind zu streichen „eingrichtet und“.

(2) Im §3 sind die Abs. 2, 3 und 4 ersatzlos zu streichen.

§4

Der §4 ist ersatzlos zu streichen.

§5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Dr. Emil S c h n e i l

Anordnung Nr. 2
über den Postscheckdienst
— Postscheck-Anordnung —
vom 20. Juni 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Postscheckdienst — Postscheck-Anordnung — (GBl. I Nr. 9 S. 102) wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Im §2 Abs. 1 sind das Wort „als“ sowie die Buchstaben a und b zu streichen.

(2) Im §2 sind die Abs. 2 und 3 ersatzlos zu streichen.

§2

Der §3 ist ersatzlos zu streichen.

§3

Der §4 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Zahlungen in Deutsche Mark für das Postscheckkonto entgegenzunehmen und zu buchen.“

§4

Im §6 Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils der letzte Satz zu streichen.

§5

(1) Im §8 Abs. 2 wird der angegebene Zinssatz in Höhe von 6% auf „11 %“ verändert. Der letzte Satz dieses Absatzes wird ersatzlos gestrichen.

(2) Der §8 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Deutsche Post nimmt unter Erhebung einer Bearbeitungsgebühr im Freizügigkeitsverkehr die Barauszahlung für Schecks anderer Kreditinstitute vor.“

§6

Im §11 Abs. 2 ist der zweite Satz ersatzlos zu streichen.

§7

Die Anlage zu vorstehender Anordnung erhält folgende Fassung:

Gebühren des Postscheckdienstes

Nr.	Gegenstand	Postscheck-Anordnung §	Gebühr DM	Anmerkung
1	Einrichtung eines Dauerauftrages	7(5)	-20	Bei Sammeldaueraufträgen gelten die Gebühren für jeden im Sammelauftrag aufgeführten Einzelauftrag.
2	Ausführung eines Dauerauftrages		—,10	Bei Sammeldaueraufträgen Berechnung wie Nr. 1: bei Daueraufträgen zur Barauszahlung sind neben der Ausführungsgebühr die Gebühren für Zahlungsanweisungen zu zahlen.
3	Änderung eines Dauerauftrages		-.10	Bei Sammeldaueraufträgen Berechnung wie Nr. 1
4	Einrichtung eines Dauerauftrages zur Überleitung	7(6)	-.50	
5	Ausführung eines Dauerauftrages zur Überleitung		-.50	
6	Behandlung deckungsloser Aufträge, Überweisungen, Schecks oder Sammelaufträge	8(2)	2,50	
7	Rückschecks mangels Deckung	8(4)	5,00	
8	Dispositionscredit		Zinssatz 11 %	Der in Anspruch genommene Dispositionscredit ist spätestens im Folgemonat auszugleichen.
9	Kontoüberziehung Über den Dispositionscredit hinaus Bearbeitungsgebühr je Vorgang für den über den Dispositionscredit hinausgehenden Betrag werden Zinsen nach Nr. 8 berechnet.		20,-	
10	Zweitschriften - von Kontoauszügen, Belegen und Kontenbescheinigungen	10(3)		
	— Kontoauszug je Buchungstag		2,50	
	— Belege und Kontenbescheinigungen je Ausfertigung		2,50	